



Redaction: Dr. W. Levysohn.

Montag den 27. Juli 1857.

Wissenschaftliches.

Wort und Mikroskop.

(Beschluß.)

Nach solchen Beweisen wie diese, welche nur ein Beispiel sind aus hundert andern, die nöthigenfalls angeführt werden könnten von dem Werth wissenschaftlicher Beweisführung bei gerichtlichen Untersuchungen können wir kaum glauben, daß Jemand den Muth habe den Nutzen oder die Wichtigkeit einer solchen Beweisführung in Abrede zu ziehen; allein wir wissen wohl, daß dennoch bei Vielen die Frage sich erheben wird: „Wie machten's unsere Vorfäter um die Verbrecher ohne Anwendung des Mikroskops, ohne chemische Analysen oder sonst etwas der Art der Gerechtigkeit zu überantworten?“ Nun, Thatlache ist, daß in den Zeiten unserer Vorfäter Verbrechen meist auf sehr stumperhafte Weise verübt und sehr geringe Schuldbeweise für genügend erachtet wurden zur Sicherstellung einer Verurtheilung. Vor den neueren Vorschritten in der Mikroskopie gab es z. B. kein direktes Mittel, sich Gewißheit zu verschaffen, ob ein Flecken durch Blut oder irgend eine andere Flüssigkeit verursacht worden sei. Die Chemie gab zwar im Laufe der letzten zwanzig Jahre den Gerichten einige Entdeckungsmittel an die Hand, allein sie waren, trotz allem, immer noch sehr ungenügend — sie führten bloß zur Entdeckung des Vorhandenseins eines eigenthümlichen, den Namen Hämatosin führenden Körpers, d. h. des färbenden Stoffes im Blute, ließen es aber unentschieden, ob es das Blut eines Menschen oder eines untergeordneten lebenden Wesens war.

Sodann kamen die Enthüllungen des Mikroskops, das unausgesetzt zartere und feinere Gegenstände in seinen Bereich zog. Zuerst zeigte man, wie wir oben gesagt, daß das Blut jeder Art lebenden Wesens aus einer zahllosen Menge winziger, meist rothgefärbter, in einer farblosen Flüssigkeit schwimmender Kügelchen bestehe. Hernach entdeckte man, daß diese Kügelchen bei den Säugethieren gleichförmig von kreisförmiger, nicht spärlicher Form, sondern Scheiben seien, deren Dicke etwa einem Viertel des Durchmesser gleichomme; daß sie dagegen bei Vögeln, Fischen, Kriechern eine eirunde Gestalt besäßen, und endlich machte man die merkwürdige Entdeckung, daß jede Art Thier

in ihrem Blut Kügelchen habe, die an Größe von denen jeder andern Art abweichen.

Nichts that in der That der gerichtlichen Medicin mehr Noth, als ein zuverlässiges und sicheres Mittel zur Entdeckung von Blutflecken; denn mehrere andere Substanzen ließen Spuren zurück, welche denen des Blutes so genau glichen, daß selbst die ausgezeichnetsten Fachmänner dadurch getäuscht wurden. Orangensaft und Citronensaft, auf einem Messer oder einem andern Stück Eisen gelassen, wird im Laufe weniger Tage einen Flecken zurücklassen, der einem durch Blut verursachten so ähnlich sieht, daß der sorgfältigste Beobachter getäuscht werden kann. Vor noch nicht vielen Jahren war in Pared ein Mann daran, Mordes halber verurtheilt zu werden, weil man ein Messer in seinem Besiz fand, das Flecken hatte, von welchen mehrere Zeugen behaupteten, daß sie von Blut herrührten, die man aber später als einfache Citronensaftflecken erkannte.

Ebenso verhält es sich mit den vom rothen Eisenoxyd gebildeten Malerflecken. Vor etwa 15 Jahren fand man in Islington eine Person ermordet. Der Verdacht fiel auf einen Privatmann; er wurde verhaftet und in seinem Besiz fand man einen Sack mit vielen Flecken, die man für getrocknetes coagulirtes Blut erklärte. Prof. Graham unterzog diese Flecken einer sorgfältigen chemischen Prüfung und bemerkt, daß sie rothe, „Eisen-Hyperoxyd“ enthaltende Malerfarbe seien; auch zeigte es sich, daß der Sack zuletzt von einem jungen Mann, Lehrling bei einem Papierbuntfärber, als Schürze getragen worden war. Der Angeklagte wurde sofort auf freien Fuß gesetzt.

In diesen beiden Fällen nun würde das Mikroskop augenblicklich erklärt haben, daß die Flecken nicht von Blut herrührten. Unsere Vorfäter aber, denen weder die Chemie noch das Mikroskop bei ihren gerichtlichen Untersuchungen zu Gebote stand, hätten jene Flecken höchst wahrscheinlich für starke und unwiderlegliche Beweise von der Schuld des Angeklagten betrachtet, und wer vermag zu sagen, wie viele Menschen ungerecht gelitten haben zu einer Zeit, wo überbegründete Verdächtigungen und Behauptungen nicht durch eine Appellation an die Beweise, welche die wissenschaftlichen Fortschritte uns an die Hand geben, widerlegt werden konnten!

Man darf indeß nicht vergessen, daß das Mikroskop und ähnliche wissenschaftliche Werkzeuge uns keineswegs das Zeugniß gelehrter Männer bei Criminalfällen entbehrlieh machen; sie ge-